

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplansfür die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben**Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung**

Seite 1 von 28

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft.....	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz.....	5
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	5
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	8
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten	13
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	16
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	18
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	19
A.9	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....</i>	<i>20</i>
A.10	Deutsche Telekom Technik GmbH	21
A.11	ED Netze GmbH	22
A.12	terranets bw GmbH.....	22
A.13	PLEdoc GmbH	22
A.14	Zweckverband Wasserversorgung Hexental	23
A.15	Zweckverband Wasserversorgung Hexental	23
A.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	24
A.17	Landesnatschutzverband BW.....	24
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	27
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	27
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	27
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	27
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	27
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima.....	27
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneueordnung und Landentwicklung	27
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	27
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	27
B.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	27
B.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	27
B.11	Handelsverband Südbaden e.V.	27
B.12	bnNETZE GmbH	27
B.13	Netze BW GmbH.....	27
B.14	Vodafone West GmbH	27
B.15	TransnetBW GmbH.....	27
B.16	Amprion GmbH	27
B.17	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	27
B.18	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr.....	27
B.19	Stadt Freiburg im Breisgau	27
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	27
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	28
B.22	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	28

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Seite 2 von 28

B.23	Handwerkskammer Freiburg.....	28
B.24	unitymedia GmbH	28
B.25	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	28
B.26	BUND e.V.....	28
B.27	NaBu-Gruppe Freiburg e.V.	28
B.28	Landesnaturschutzverband BW	28
B.29	SBG Südbadenbus GmbH	28
B.30	Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG)	28
B.31	VAG Freiburg	28
B.32	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	28
B.33	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Schallstadt-Ebringen-Pfaffenweiler...28	
B.34	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen Bollschweil.....	28
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	28

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	<p>Im Zusammenhang mit dem Befahren von Straßen mit Abfallsammelfahrzeugen sind neben der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch einschlägige Unfallverhütungsvorschriften (UVV) bzw. Berufsgenossenschaft-Vorschriften zu beachten: DGUV Vorschrift 43, 44 „Müllbeseitigung“, DGUV Information 214-033, DGUV-Regeln 114-60170) sowie die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RASSt 06 (Stand: 15.12.2008).</p> <p>Somit bitten wir Sie schon jetzt, die nachstehend genannten Punkte in Ihrer Planung von Erschließungsstraßen zu berücksichtigen:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	<p><u>Allgemeine Bedingungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Straße muss ausreichend tragfähig sein, d. h. sie muss für das zulässige Gesamtgewicht eines Müllfahrzeuges von 28 t ausgelegt sein. • Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern (Absturz- bzw. Umsturzgefahr) einhalten kann. Die Straßen müssen an ihren Banketten so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeuge verhindert ist. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben. • In das Fahrzeugprofil (Regelmaße: 4 m Höhe, 2,55 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven etc. keine Gegenstände wie z. B. Hausdächer, starke Baumäste etc. hineinragen. Besteht durch Straßenunebenheiten die Gefahr, dass bei Seitenneigung des Aufbaues im Fahrbetrieb das Abfallsammelfahrzeug mit festen Bauten kollidiert, so muss das freizuhaltende Durchfahrtsprofil breiter als 2,55 m sein. 	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans können entsprechende Hinweise auf die allgemeinen Bedingungen für die Abfallentsorgung aufgenommen werden.

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchfahrtsbreite von Straßen und Wegen muss für Müllfahrzeuge mindestens 3,55 m (bei Straßen mit Begegnungsverkehr; 4,75) betragen. Besonders in dichtbesiedelten Neubaugebieten kommt es vor, dass parkende Fahrzeuge die Durchfahrt blockieren. Hier sind Fahrbahnschraffierungen, Parkverbote oder markierte Parkflächen hilfreich. • Die Radien der zu befahrenden Straßen sollten so dimensioniert sein, dass ein 11 m langer Fahrzeug ungehindert in eine Querstraße abbiegen kann. • Gefällstrecken dürfen nur dann befahren werden, wenn das Abfallsammelfahrzeug sicher gebremst werden kann. Dabei ist auch die Straßenoberfläche (Sand, Schotter, Eis, Schnee, etc.) und die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Schwerpunkt eines Abfallsammelfahrzeugs wesentlich höher und weiter hinten liegt, als bei einem gewöhnlichen LKW. • Eventuelle Bodenschwellen sind so anzulegen, dass Sie von den Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können. 	
A.1.3	<p><u>Besondere Bedingungen beim Rückwärtsfahren mit dem Abfallsammelfahrzeug</u></p> <p>Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen mit Müllfahrzeugen stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass Sie nach Möglichkeit zu vermeiden sind. In Sackstraßen sollte daher für ausreichend Wendemöglichkeiten gesorgt werden. Dies kann durch entsprechend große Wendepplatten bzw. Wendehämmer (für 3-achsige Müllfahrzeuge) erreicht werden.</p> <p>Ist das Rückwärtsfahren mit dem Müllfahrzeug nicht zu umgehen, sind folgende Punkte bei der Planung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiderseits des Müllfahrzeuges muss jederzeit ein Sicherheitsabstand zu allen Objekten von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet sein. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans können entsprechende Hinweise auf die allgemeinen Bedingungen für die Abfallentsorgung aufgenommen werden.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Die zurückzulegende Strecke darf nicht länger als 150 m sein. 	
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	<p>Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind nach § 17 Abs. 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Wir möchten vorbehaltlich zu bedenken geben, dass aufgrund der klimatischen Veränderungen in der Vergangenheit, teilweise heute schon Schüttungsrückgänge der Quellen zu verzeichnen sind. Setzt sich diese Tendenz fort, gehen wir davon aus, dass das bereitgestellte Trinkwasserangebot in Zukunft hier nicht mehr ausreichend sein könnte.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Gemeinde Horben besteht bereits eine generelle Notwendigkeit die Wasserversorgung zu ertüchtigen. Auf Grundlage bereits eingeholter Gutachten ist nach derzeitigem Stand geplant, eine Leitung vom Hochbehälter Günterstal zum Hochbehälter Luisenhöhe bauen zu lassen. Der durch die vorliegende Planung zu erwartende Wasserbedarf wird dabei berücksichtigt.</p>
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
A.3.1	<p>Wie bereits in der Begründung thematisiert, liegen die Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Horben“. Soweit Planungen zur Ausweisung von Siedlungsflächen und für sonstige Nutzungen dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes widersprechen, können Flächennutzungsplan und Bebauungspläne nicht rechtswirksam werden. Für die abschließende Beschlussfassung über die Planung bedarf es der Herausnahme solcher Flächen und somit der vorherigen Änderung der betreffenden Schutzgebietsverordnung. Die Änderung des Flächennutzungsplanes könnte somit von uns nur genehmigt werden, wenn das Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets rechtskräftig abgeschlossen ist (vgl. Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der angestrebten Änderung des Flächennutzungsplans wird bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebietes gestellt werden. Mit Änderungsbereich 3 steht aus Sicht der Gemeinde ein geeigneter Ausgleichsbereich für eine Aufnahme ins LSG zur Verfügung. Als Entscheidungsgrundlage für die UNB und als Bestandteil der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wird zudem eine Standortalternativenprüfung für potenzielle Wohnbauflächen in der Gemeinde Horben vorgenommen.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
A.3.2	<p>Die überarbeitete Planung sieht vor, die Fläche des Gebiets „Langackern II“ zu reduzieren und auf das Grundstück mit der Flst.-Nr. 97 zu beschränken. Eine Erweiterung nach Süden auf Flst.-Nr. 96 (nordwestlicher Teil) ist nach dem Votum der Gemeinde Horben nicht mehr Bestandteil der Planungen. Im Anschluss an die bestehende Bebauung entlang der Zufahrtsstraße zum Schluckenhof soll zudem eine neue Wohnbaufläche ergänzt werden. Um diese Wohnflächen ausweisen zu können, soll die im FNP bisher vorgesehene Wohnbaufläche auf einem Teil des Grundstücks mit der Flst.-Nr. 189 in Anspruch genommen werden. Es handelt sich demnach um einen Flächentausch, durch den keine zusätzlichen Wohnbauflächen erzeugt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.3	<p>Mit den Änderungen wird einem Grundsatzbeschluss der Gemeinde Horben vom 09.11.2021 entsprochen, mit dem die Gemeinde Umfang und Grenzen der weiteren städtebaulichen Entwicklung Horbens für die kurz- und mittelfristige Zukunft abschließend definiert hat - auch und gerade unter Berücksichtigung der begrenzten Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung durch das umliegende Landschaftsschutzgebiet. Wir regen an, an geeigneter Stelle in der Begründung noch auf diesen Grundsatzbeschluss Bezug zu nehmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. In der Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird auf den Grundsatzbeschluss Bezug genommen.</p>
A.3.4	<p>Da weiteren Neuausweisungen durch die o.g. Entscheidung über die städtebauliche Entwicklung kurz- und mittelfristig Grenzen gesetzt sind, sollte die Form der Bebauung sorgsam und vorausschauend geplant werden. Dabei ist zwischen vielen kollidierenden Belangen (Bebauung in exponierter Hanglage, Schaffung von Wohnraum, etc.) ein gerechter Ausgleich anzustreben. Wir machen daher darauf aufmerksam, dass bereits auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplans die Möglichkeit besteht, das allgemeine Maß der baulichen Nutzung darzustellen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 BauNVO), etwa in Form einer Höhenbegrenzung für</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Da parallel zum vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, wird auf Flächennutzungsplanebene das allgemeine Maß der baulichen Nutzung nicht dargestellt.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>bauliche Anlagen. Das Bebauungskonzept von „Langackern II“ (vgl. https://gemeinde.horben.de/eip/pages/baugebiet-langackern-2.php, Stand 19.09.2022) sollte den aufeinandertreffenden Belangen Rechnung tragen.</p>	
<p>A.3.5</p>	<p>Wie bereits der im September/Oktober 2020 ausgelegte erste Entwurf der FNP-Änderung, enthält die Begründung des aktuellen Entwurfs zu möglichen Standortalternativen bislang keine Ausführungen. Laut Umweltbericht werden vielmehr die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange aufgerufen, Stellungnahmen zur Standortalternativenprüfung abzugeben, „insbesondere zu den zu berücksichtigenden Bereichen“.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass durch das Gebot der Alternativenprüfung die Verwaltungsgemeinschaft Hexental als Plangeberin selbst aufgefordert ist, andere Standorte und Konzepte im Wege eines nachvollziehbaren und transparenten Aktes zu ermitteln, zu ihrem Gewicht zu bewerten und unter Beachtung der materiellen Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB eine Auswahl unter den in Betracht gezogenen Alternativen zu treffen. Da dies die originäre Planungshoheit der VG betrifft, werden mögliche Konzept- oder Standortalternativen von den berührten Behörden erst dann ins Feld zu führen sein, wenn die Planungsträgerin Alternativen außer Acht lässt, die sich bei verständiger Betrachtung ernsthaft aufdrängen. Zu der noch anzustellenden Alternativenprüfung werden wir daher im Rahmen der Offenlage Stellung nehmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Den Planunterlagen zur vorliegenden 5. Flächennutzungsplanänderung wird eine nachvollziehbare und transparente Standortalternativenprüfung beigelegt.</p>
<p>A.3.6</p>	<p>Laut Flächensteckbrief zum Änderungsbereich 2 sind immissionsschutzrechtliche Konflikte auf nachgelagerter Ebene zu untersuchen, „da insbesondere Gerüche und Geräuschimmissionen durch den westlich gelegenen „Schluckenhof“ nicht gänzlich ausgeschlossen werden können“. In Anbetracht der geringen Entfernung Hofstelle zur heranrückenden Wohnbebauung (> 60 m) ist dieser Bewertung zuzustimmen, auch wenn zugegeben ist, dass dem Landwirtschaftsbetrieb bereits durch die vorhandene Wohnbebauung in der Umgebung Grenzen gesetzt sind (vgl. u.a. BayVGH, Beschl. v. 10.04.2018 - 9 NE</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Westlich in unmittelbarer Nähe (> 60 m) zum Änderungsbereich 2 befindet sich der landwirtschaftlich genutzte Schluckenhof. Da immissionsschutzrechtliche Konflikte durch insbesondere Gerüche, Stäube und Geräusche für die geplante Wohnnutzung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wurde vom Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG aus Freiburg im Breisgau eine Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen sowie vom Ingenieurbüro Fichtner Water & Transportation GmbH aus Freiburg im Breisgau eine schalltechnische Stellungnahme erarbeitet.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>18.278 -, juris). Eine Konfliktverlagerung auf die nachgelagerte Ebene (vorgesehen ist die Erweiterung der bestehenden Einbeziehungssatzung) ist jedoch nur dann zulässig, wenn anzunehmen ist, dass sich der Konflikt auf der nachgelagerten Ebene lösen lassen wird. Eine solche Annahme setzt plausible prognostische Ermittlungen voraus. Wir regen daher an, die Begründung noch um entsprechende Prognosen zur Konfliktlage und -lösung (Lärm, Staub, Gerüche, etc.) zu ergänzen.</p>	<p>In der Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen heißt es abschließend, dass die Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden.</p> <p>Die schalltechnische Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens eine Lösung hinsichtlich ggf. einzuhaltender Lärmschutzanforderungen gelingen wird. Dabei bezieht sich der Gutachter insbesondere auf die bereits bestehenden Wohnbebauungen im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereichs 1, welche vergleichbare Immissionen des Schluckenhofs ausgesetzt sind. Außerdem wird nur von zeitweise höheren Lärmbelastungen ausgegangen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans können ferner entsprechende Hinweise auf die als örtlich hinzunehmenden landwirtschaftlichen Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen aufgenommen werden.</p>
A.3.7	<p>Wir begrüßen, dass bei der Fertigung der auf den FNP anzubringenden Deckblätter bereits bedacht wurde, die damit verbundenen redaktionellen graphischen Anpassungen bzw. Verschiebungen vorzunehmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.8	<p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.</p>
A.3.9	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung in Rahmen der Offenlage wird zugesagt.</p> <p>Die Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den vorgetragenen Anregungen nach Feststellungsbeschluss wird ebenfalls zugesagt.</p>
A.4	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)</p>	
	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p>	
A.4.1	<p>Vorliegender Flächennutzungsplan wird punktuell geändert, da durch Umwandlung auf den Flst.Nrn. 97 (0,25 ha), 162, und 162/8 (0,11 ha), Gemarkung Horben, eine Wohnbebauung unter Herausnahme der Flächen aus dem LSG „Horben“, ermöglicht werden soll. Auf Flst.Nr. 189 (0,36 ha), Gemarkung Horben, soll die zur Bebauung vorgesehene Fläche durch</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Seite 9 von 28

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Flächentausch, unter Hereinnahme in das LSG „Horben“ wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Im Umweltbericht, Scoping, Stand 21.06.2022 des Büros Faktorgrün werden die Änderungsbereiche in Flächensteckbriefen beschrieben.	
A.4.2	<p>Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Horben“ / Biotopschutz/ FFH -Mähwiese</p> <p>Die vorgesehenen Teilflächen der zukünftigen Baugrundstücke Nrn. 97, 162 und 162/8, Gemarkung Horben, befinden sich derzeit im Landschaftsschutzgebiet „Horben“. Die vorgesehene Bebauung läuft dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwider. Im Weiteren soll das Flst.Nr. 189, Gemarkung Horben, neu in das LSG „Horben“ aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet zu ändern und der Bereich aus dem Schutzgebiet zu entlassen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2.1	Zur erforderlichen Änderung des Landschaftsschutzgebietes ist unter Vorlage der für eine Änderung erforderlichen Unterlagen (z.B. shape-file zur Neuabgrenzung) frühestens zur Offenlage des Bebauungsplanes ein entsprechender Antrag zu stellen. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan erst als Satzung beschlossen werden kann, wenn die Änderungsverordnung in Kraft getreten ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Unteren Naturschutzbehörde wird ein entsprechender Antrag inkl. shape-file zur Neuabgrenzung vorgelegt werden.
A.4.2.2	Im Änderungsbereich 1, auf Flst.Nr. 97, befindet sich eine FFH-Flachland-Mähwiese „Mähwiesen W Langackern“ (magere Flachlandmähwiese), der Wertstufe B. Diese ist seit dem 01.03.2022 auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich als Biotop geschützt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2.3	Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops Mähwiese führen können. Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2.4	Mit der FNP-Änderung und dem nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird die Mähwiese gänzlich zerstört. Im	Dies wird zur Kenntnis genommen.

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Flächensteckbrief auf Seite 4 f. heißt es, dass davon ausgegangen wird, dass der gleichartige und wertgleiche (Zustand B) Ausgleich für den Eingriff im Bebauungsplanverfahren bewältigt werden kann.</p> <p>Dieser Einschätzung können wir aus naturschutzfachlicher Sicht aus folgenden Gründen nicht folgen:</p>	
A.4.2.5	<p>Für den gleichartigen Ausgleich einer FFH-Mähwiese sind neben der Verfügbarkeit geeigneten Saat- oder Druschguts und der angepassten Pflege insbesondere die standörtlichen Voraussetzungen maßgeblich dafür, ob eine Mähwiese derselben Ausprägung und Wertigkeit überhaupt mittel- bis langfristig entwickelt werden kann. Die Flächenakquise dürfte sich aus diesem Grund schwierig gestalten. Wie im Steckbrief bereits angemerkt wird, bedarf es eines Herstellungszeitraums von mindestens 5 bis 10 Jahren, für eine Wiese im Zustand B, wenn überhaupt möglich, voraussichtlich länger. Gerade vor diesem Hintergrund sollte bereits im Rahmen des FNP-Verfahrens nach geeigneten Flächen gesucht und diese für die Mähwiesenentwicklung gesichert werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ausgleich für die entfallende FFH-Mähwiese erfolgt in der südöstlichen Ecke des Flst. 96. Dieser Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Fläche für Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt. Die Lage auf dem Flurstück wurde so ausgewählt, dass eine möglichst kompakte Fläche möglich ist, dass eine möglichst gute Bewirtschaftung der verbleibenden Fettwiese möglich ist, dass aufgrund der hangaufwärtigen Lage möglichst wenig mit Nährstoffen belastetes Wasser aus der Fettwiese einsickern kann und dass eine möglichst große Nähe zur Mähwiese „Mähwiese nördlich Horben“ (MW-Nr. 6510031546162451) auf der gegenüberliegenden Seite des Wanderwegs gegeben ist.</p> <p>Dadurch kann der Lebensraumtyp im nahen Umfeld zur Verlustfläche ausgeglichen werden und die Ausgleichsfläche entspricht hinsichtlich Ausrichtung, Topografie und Bodentyp weitgehend der Verlustfläche. Nach Ausmagerung der vorhandenen Fettwiese liegen daher prinzipiell hohe Erfolgsaussichten vor.</p>
A.4.2.6	<p>Die Suche nach einer Ausgleichsfläche ist aus den aktuellen Unterlagen zur weiteren frühzeitigen Beteiligung nicht ersichtlich. Vielmehr soll die Suche nach Ausgleichsflächen laut Flächensteckbrief auf die Bebauungsplanebene verlagert werden.</p>	<p>Die Ausgleichsflächensuche ist mittlerweile abgeschlossen und wird entsprechend in die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen, sodass nachgewiesen werden kann, dass die Mähwiese einer Entwicklung der geplanten Wohnbaufläche nicht entgegensteht. Die eigentliche Ausgleichsverpflichtung ergibt sich jedoch erst auf Ebene des Bebauungsplans, wenn tatsächlich Baurecht geschaffen und die Mähwiese zerstört wird.</p>
A.4.2.7	<p>Wie bereits am 16.11.2021, während einer Videokonferenz mit der Gemeinde Horben, dem Büro fsp Stadtplanung und der damaligen Fachbereichsleitung Naturschutz (FB 420) zum Thema weitere Entwicklung der Bebauung in der Gemeinde Horben hingewiesen, ist im Rahmen der Offenlage des FNP der Nachweis einer standörtlich geeigneten und rechtlich verfügbaren Ausgleichsfläche für die Neuanlage einer Mähwiese darzulegen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Bereits auf Flächennutzungsplan-Ebene wird der Ausgleich dargelegt (s. hierzu auch vorstehende Ausführungen).</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.2.8	<p>Im Weiteren wurde auch noch besprochen, dass eine ausreichend nachvollziehbare und ausreichend tiefe Standortalternativenprüfung (insbesondere für das Erfordernis der Überplanung des Bereichs Langackern) mit Landschaftsbildanalyse als Grundlage für die Abwägung und Prüfung der Änderung der LSG-VO bereits im Rahmen der Offenlage des FNP-Verfahrens vorzulegen ist. Beide Aussagen sind weiterhin gültig und im Rahmen der Offenlage noch abzuarbeiten und darzulegen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Zur Offenlage wird eine Standortalternativenprüfung erstellt.</p>
A.4.2.9	<p>In die „Vorgaben zur verbindlichen Bauleitplanung“ des Steckbriefs ist aus naturschutzfachlicher Sicht auch eine Eingrünung des Baugrundstücks Flst.Nr. 97 in westlicher Richtung als Fortsetzung der als Biotop geschützten Feldhecke „Feldhecke am Bühlhofweg auf Flst.Nr. 96, Gemarkung Horben, aufzunehmen.</p> <p>Die Eingrünung dient der Sicherstellung des wesentlichen Schutzzwecks des LSG „Horben“, wonach eine typische Landschaft des südlichen Kammschwarzwalds zwischen Vorbergzone und Schwarzwaldhochflächen zu erhalten ist.</p> <p>Sofern eine Sicherung der Eingrünung der zukünftigen Wohnbebauung durch Festsetzungen im Bebauungsplan fehlt, entstünde eine hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, da der Bereich von weiter durch die steile Hanglage gut einsehbar ist, und somit ein Konflikt mit dem Schutzzweck des angrenzenden LSG „Horben“ eintritt. Hier sollte daher die Erstellung eines Eingrünungskonzepts unbedingt erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Da die Erschließung des Flst. 97 über den Bühlhofweg erfolgen muss, kann an der Westgrenze keine durchgehende Feldhecke angepflanzt werden. Vorstellbar wäre jedoch eine Eingrünung mittels Einzelbäumen oder kleineren Strauchgruppen, die mit der künftigen Erschließung vereinbar sind. Ein entsprechender Hinweis bzgl. der Eingrünung sowie eines Eingrünungskonzeptes für die verbindliche Bauleitplanung wird aufgenommen.</p>
A.4.3	<p>Artenschutz</p> <p>Vom Büro faktorgruen wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Stand 21.06.2022) erstellt.</p> <p>Grundsätzlich wurde nur für die Änderungsbereiche 1 und 2 eine Prüfung durchgeführt, da sich im Änderungsbereich 3 keine Veränderungen des Bestands ergeben.</p> <p>Der vorgeschlagene Untersuchungsumfang für die Artengruppe der Vögel und Reptilien ist für die beiden</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Änderungsbereiche plausibel.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass beide Änderungsbereiche 1 und 2 als Jagdhabitats von Fledermäusen genutzt werden. Darüber hinaus dürfte es sich bei der Feldhecke im Änderungsbereich 1 um eine Leitstruktur handeln. Neben der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme V2 sind auf Bebauungsplanebene weitere Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Feldhecke vor Störungen (Licht, Lärm) vorzusehen, um die Funktion als Leitstruktur dauerhaft zu gewährleisten. Dienlich wäre z.B. die Einrichtung eines Pufferbereichs als öffentliche Grünfläche zwischen der Feldhecke und der geplanten Bebauung. Auch sollten die zukünftigen Festsetzungen eine sparsame und fledermausfreundliche Beleuchtung des Baugebiets vorschreiben. Auch dies sollte in die „Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung“ im Steckbrief aufgenommen werden.</p>	<p>Die Anregung wird auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Eine Aufnahme der Hinweise in den Bebauungsplan kann in Aussicht gestellt werden.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
<p>A.4.4</p>	<p>Verpflichtung nach § 22 NatSchG zur Erstellung von Biotopverbundplänen</p> <p>Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30.07.2020, S 651) wurde u.a. der § 22 NatSchG geändert. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Neufassung des § 22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden, für Ihr Gebiet, auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl.: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund) Biotopverbundpläne zu erstellen, oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Horben beabsichtigt, den Biotopverbund bei den künftigen Grünordnungsplänen zu berücksichtigen. Die Erstellung eines Biotopverbundplanes ist derzeit nicht vorgesehen.</p>
<p>A.5</p>	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)</p>	
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Seite 14 von 28

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.1	<p>Bodenschutz/Altlasten</p> <p>Der Gesetzgeber hat die Verfahren der Bauleitplanung bei der Verpflichtung der Gemeinden, Belange des Bodenschutzes nach § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) in besonderem Maße zu berücksichtigen, zwar ausdrücklich ausgenommen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG), gleichwohl trifft die Gemeinden diese Pflicht bei der Ausführung notwendiger eigener Baumaßnahmen auf bisher unberührten Flächen und die dafür erforderliche Planung. Dazu zählen unter anderem die Herstellung öffentlicher Einrichtungen und Erschließungsmaßnahmen, so dass im Hinblick auf die spätere Umsetzung eines Bebauungsplans dann ggf. auch ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten ist.</p> <p>Gleiche Verpflichtung obliegt insoweit auch dem Bauherrn bei Verwirklichung seines Vorhabens auf dem überplanten Baugrundstück mit einer bisher unberührten Fläche von mehr als 0,5 Hektar.</p> <p>Auf diese Gesichtspunkte möchten wir vorsorglich hinweisen, damit die Gemeinden dies neben den bestehenden Anforderungen des Bodenschutzes (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB: sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) möglichst frühzeitig bei der Bauleitplanung in ihre Überlegungen einbeziehen können.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans können entsprechende Hinweise auf die Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzepts aufgenommen werden.</p>
A.5.2	<p>Wasserversorgung / Grundwasserschutz</p> <p>Die Reduktion der Grundwasserneubildung wird im Wesentlichen durch Bodenversiegelungen verursacht. Zunächst sollte somit die Neuversiegelung durch die geplante Bebauung so gering wie möglich gehalten werden. Ein Ausgleich der versiegelten Flächen ist wünschenswert, z.B. in Form einer Entsiegelung von Flächen an anderer Stelle. Außerdem sollte das unbelastete Niederschlagswasser (wie z.B. von den Dachflächen) möglichst vor Ort versickert werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans können entsprechende grünordnerische Festsetzungen getroffen werden.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Seite 15 von 28

<p>A.5.3 Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz / Starkregen</p> <p>In den vorgelegten Unterlagen wurde das Thema Oberflächengewässer berücksichtigt. In den Änderungsbereichen liegen direkt keine Oberflächengewässer vor.</p> <p>Nach wie vor unberücksichtigt ist das Thema Starkregen. Folgende fachliche Aussagen sind als Hinweise zu verstehen. Sie sollten spätestens auf Ebene der Bebauungspläne im Interesse der zukünftigen Bewohner der Flächen berücksichtigt werden:</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Topografie wird aus fachlicher Sicht auf das mögliche Risiko der Bildung von bevorzugten Abflussbahnen (preverente Fließwege) hingewiesen. Im Änderungsbereich 1 deutet sich zumindest im Extremszenario südlich des Wohnhauses „Langackernstr. 22“ ein Fließweg von wild abfließendem Wasser an. Dieser Fließweg trifft mittig auf den geplanten Änderungsbereich 1.</p> <p>Auch im Änderungsbereich 2 deuten sich im außergewöhnlichen sowie im extremen Szenario Fließwege an. (Hinweis: In den Starkregengefahrenkarten werden Fließwege nur ab einer Fließhöhe > 5 cm modelltechnisch dargestellt, d. h. es gibt auch Fließwege mit geringeren Fließhöhen. Diese werden aber aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in den Karten dargestellt.). Es ist daher anzuraten, bei der Überplanung der betrachteten Fläche insbesondere nachfolgende abwägungserhebliche Themen zu berücksichtigen und im Rahmen der Bauleitplanung mit einzu beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wasserrückhalt in der Fläche,• Dämpfung von Abflussspitzen,• Anreicherung von Boden- /Schichtenwasser,• Sicherheitskorridore für Fließwege in der geplanten Bebauung,• etc. <p>Wir weisen darauf hin, dass Erosionen, Muren und Hochwässer nicht an und in einem Gewässer entstehen, sondern in/auf den Flächen oberhalb von Gewässern.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans können entsprechende Festsetzungen und Hinweise aufgenommen werden.</p>
---	---

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wir bitten, die obigen Hinweise bei den weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen.	
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.6.1	Für Teilflächen der Flste. 96 und 97 auf der Gemarkung Horben haben wir im Rahmen einer 5. Punktuellen Änderung bereits im Oktober 2020 Stellunggenommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Zur aktuell vorliegenden Planung bzw. 2. Frühzeitigen Beteiligung mit geänderten Flächen nehmen wir wie folgt Stellung: Änderungsbereich 1 H02 W mit 0,25 ha auf Flst. 97 (Flst.-Nr. fehlt auf Deckblatt): Für diese Grünlandfläche, die gemäß der Digitalen Flurbilanz trotz guter Erschließung der Grenzflur (landbauproblematische Böden mit geringen Acker- und Grünlandzahlen) zugeordnet ist, konnte auch in der Vergangenheit kein landwirtschaftlicher Bewirtschafter ausfindig gemacht werden. Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Lage im LSG und Anteile einer FFH-Mähwiese auf Ebene der Bebauungsplanung externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden. Die nachfolgenden Hinweise müssen bei dieser Planung beachtet werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei der genannten FFH-Mähwiese handelt es sich um ein geschütztes Biotop, welches art- und wertgleich auszugleichen ist. Der Ausgleich erfolgt in der südöstlichen Ecke des Flst. 96. Dieser Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Fläche für Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt. Die Lage auf dem Flurstück wurde so ausgewählt, dass eine möglichst kompakte Fläche vorliegt und eine möglichst gute Bewirtschaftung der verbleibenden Fettwiese möglich ist. Bezüglich des LSG wird davon ausgegangen, dass über die Hereinnahme des Änderungsbereichs 3 hinaus keine weitere Kompensation erforderlich ist. Der Unteren Naturschutzbehörde wird ein entsprechender Antrag zur Neuabgrenzung vorgelegt werden.
A.6.3	Änderungsbereich 2 H06 mit 0,11 ha Flst. 162/8 und Teil Flst. 162: Flst: 162/8 ist bereits als Bauplatz ausgewiesen. Obwohl Flst. 162 mit über 9 ha Gesamtfläche gleichfalls als Grenzflur eingestuft ist, wurden diese hofnahe Grünlandflächen vom Sohn und Hofnachfolger des Eigentümers als Wiese und Weide für seine Tierhaltung sowie als Lagerflächen der Siloballen etc. genutzt. Die neue Baugebietsgrenze ist dann wie Flst. 162/5 nur knapp 79 m vom Wirtschaftsgebäude mit Viehunterstand entfernt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langacker II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.4	<p>Änderungsbereich 3 H04 alt mit 0,36 ha Teilfläche Flst. 189: Die Gesamtfläche mit fast 3 ha kann nun weiterhin uneingeschränkt von einem ortsansässigen Landwirt als Weide genutzt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.5	<p>Hinweise für den weiteren Verlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei der Planung ist darauf zu achten, dass Wohngebiete nicht so nahe an bestehende landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere an Betriebe mit Tierhaltung heranrücken, da ansonsten Konflikte wegen landwirtschaftlicher Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen zu befürchten sind. Der Bestandsschutz landwirtschaftlicher Betriebe ist mehrfach höchststrichterlich bestätigt worden. Im Zweifelsfall müssen die erforderlichen Mindestabstandsflächen über einen externen Sachverständigen festgestellt werden. ➤ Der bayrische Arbeitskreis „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ hat für Bayern verbindliche Abstandsregelungen eingeführt, welche auch für Baden-Württemberg als Empfehlungen gelten können: Für die Bauleitplanung sollte ein Abstand von mindestens 120 m zur nächsten Wohnbebauung eingehalten werden, da von landwirtschaftlichen Betrieben auch andere Emissionen als Gerüche ausgehen können, zum Beispiel Lärm vor 6 und nach 22 Uhr. ➤ Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Auch unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis entstehen durch die Bewirtschaftung Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm. Dies ist im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. ➤ Auf die Erhaltung und Gestaltung einer ausreichenden Erschließung der landwirtschaftlichen Feldflur sowie der Hofstellen ist bei der Planung zu achten. ➤ Bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig d.h. noch in der Findungsphase zu beteiligen. 	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Westlich in unmittelbarer Nähe (> 60 m) zum Änderungsbereich 2 befindet sich der landwirtschaftlich genutzte Schluckenhof. Da immissionsschutzrechtliche Konflikte durch insbesondere Gerüche, Stäube und Geräusche für die geplante Wohnnutzung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wurde vom Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG aus Freiburg im Breisgau eine Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen sowie vom Ingenieurbüro Fichtner Water & Transportation GmbH aus Freiburg im Breisgau eine schalltechnische Stellungnahme erarbeitet.</p> <p>In der Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen heißt es abschließend, dass die Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden.</p> <p>Die schalltechnische Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens eine Lösung hinsichtlich ggf. einzuhaltender Lärmschutzanforderungen gelingen wird. Dabei bezieht sich der Gutachter insbesondere auf die bereits bestehenden Wohnbebauungen im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereichs 1, welche vergleichbare Immissionen des Schluckenhofs ausgesetzt sind. Außerdem wird nur von zeitweise höheren Lärmbelastungen ausgegangen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans können ferner entsprechende Hinweise auf die als örtüblich hinzunehmenden landwirtschaftlichen Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen aufgenommen werden.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans werden die landwirtschaftlichen Belange bei der Findung von externen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langacker II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>➤ Bei der Festsetzung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder der Landschaft dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p>	
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21	Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 21.09.2022)
A.7.1	<p>Wie der Flächenbilanz (Kapitel 7 der Begründung) zu entnehmen ist, handelt es sich bei der vorliegenden Planung um einen 1:1-Flächentausch. Da im Ergebnis keine zusätzliche Wohnbaufläche dargestellt wird, ist ein gesonderter Bedarfsnachweis aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde nicht erforderlich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7.2	<p>Wir weisen allerdings darauf hin, dass auf Basis der Planunterlagen der ersten frühzeitigen Beteiligungen bei uns Einwendungen aus der Bürgerschaft eingegangen sind, die auf folgenden Sachverhalt abstellen: Im Rahmen der Bauflächenbilanz zum FNP 2020 der VG Hexental wurde in Kapitel 11.4.2 der Begründung die geplante Wohnbaufläche H 04 „Flurstück Nr. 189“ mit einem Geltungsbereich i.H.v. 0,55 ha angegeben; ausweislich der Tabellenangabe sind jedoch lediglich 0,27 ha als Wohnbaufläche anzurechnen bzw. als bebaubare Fläche anzusehen.</p> <p>Da die Fläche H 04 auch nun, im Planentwurf zur 2. Frühzeitigen Beteiligung, zumindest teilweise als Tauschfläche für Wohnbauflächen ausweisungen an anderer Stelle dienen soll, bitten wir, diesen Sachverhalt näher zu erläutern und die Folgerungen für die Flächenbilanz darzulegen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und wie folgt klar gestellt.</p> <p>Der Änderungsbereich 3 mit einer Größe von ca. 0,36 ha befindet sich am südlichen Ortsrand westlich der Dorfstraße auf dem Grundstück mit der Flst.Nr. 189. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese bzw. Grünland genutzt.</p> <p>Diese Fläche wird im gültigen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt und soll nun im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung (mit einer Größe von 0,36 ha) in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden.</p> <p>Da Daten der ersten frühzeitigen Beteiligung sind nicht mehr gültig, da die den Flächentausch betreffende Wohnbaufläche innerhalb des Änderungsbereichs 1 verkleinert und die den Flächentausch betreffende Wohnbaufläche innerhalb des Änderungsbereichs 2 neu mit aufgenommen wurde.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.3	<p>Vorbehaltlich der Bewältigung der natur- und landschaftsschutzrechtlichen Anforderungen bestehen keine raumordnerischen Bedenken zu dem o.g. Planverfahren.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine Genehmigungsfähigkeit der Planung die Herausnahme der Geltungsbereiche der geplanten Wohnbauflächendarstellungen H 05 (Änderungsbereich 1) und H 06 (Änderungsbereich 2) aus dem derzeit planüberlagernden Landschaftsschutzgebiet voraussetzt. Entsprechend den Ausführungen in der Begründung erfolgten hierzu bereits Vorabstimmungen mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald; demnach können die Herausnahmen der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7.4	<p>In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme von Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) sowie des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (inkl. Merkblatt).</p> <p>Die höhere Forstbehörde meldet, dass durch die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans forstfachliche und -rechtliche Belange nicht tangiert werden.</p> <p>Daher ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde im Verfahren erforderlich.</p> <p>Wir haben keine weiteren Stellungnahmen aus unserem Haus erhalten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 23.08.2022)</p>	
	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-09820 vom 07.10.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ziffer A.9 wird verwiesen.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Seite 20 von 28

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 07.10.2020)	
A.9.1	<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4	<p>Grundwasser</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.5	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.10	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 09.08.2022)</p>	
A.10.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.2	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Eine Verlegung wäre äußerst zeitaufwendig und hätte erhebliche Kosten zur Folge.</p> <p>Wir bitten, um eine frühzeitige Beteiligung im Zuge der Ausbauplanung, um abzustimmen inwieweit unsere bestehenden</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließungsplanung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Rahmen der Offenlage wird zugesagt.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	TK-Linien von den Erschließungsarbeiten betroffen sind.	
A.11	ED Netze GmbH (Schreiben vom 15.08.2022)	
	<p>Gegen ihren Flächennutzungsplan haben wir keine Einwände.</p> <p>Unser Schreiben vom 23.08.2016 ist weiterhin gültig.</p> <p>Des Weiteren möchten wir anmerken, dass in wir in diesem Gebiet weder Betreiber noch Versorger sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Schreiben vom 23.08.2016 liegt nicht vor.</p>
A.12	terraneis bw GmbH (Schreiben vom 01.08.2022)	
	<p>Im Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans liegen keine Anlagen u. Leitungen der terraneis bw GmbH.</p> <p>Bitte nehmen Sie uns für o. g. Flächennutzungsplan aus Ihren Verteiler.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 24.08.2022)	
A.13.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	(hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)	
A.13.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erneute Beteiligung im Rahmen der Offenlage wird zugesagt.</p>
A.14	Zweckverband Wasserversorgung Hexental (Schreiben vom 02.08.2022)	
	Zu Ihrer E-Mail verweisen wir auf unser Schreiben vom 13. Oktober 2020. Bitte beachten Sie dies.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ziffer A.15 wird verwiesen.
A.15	Zweckverband Wasserversorgung Hexental (Schreiben vom 13.10.2020)	
	<p>Die Gemeinde Horben bezieht ihr Trinkwasser bisher vorrangig aus eigenem Quellwasser. Bei Wasserknappheit besteht eine Versorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Hexental (ZVV Hexental).</p> <p>In den letzten Jahren musste die Gemeinde Horben vermehrt auf die Versorgung durch den ZVV Hexental zurückgreifen. Bereits durch den Bau des Gesundheitsressorts Luisenhöhe ist von einem weiteren stark erhöhten Wasserverbrauch auszugehen.</p> <p>Durch die Planung neuer Neubaugebiete muss von weiterem Wasserbedarf ausgegangen werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, wie bereits im Verfahren für das Gesundheitsresort Luisenhöhe, dass die Versorgungssicherheit von</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Gemeinde Horben besteht bereits eine generelle Notwendigkeit die Wasserversorgung zu ertüchtigen. Auf Grundlage bereits eingeholter Gutachten ist nach derzeitigem Stand geplant, eine Leitung vom Hochbehälter Günterstal zum Hochbehälter Luisenhöhe bauen zu lassen. Der durch die vorliegende Planung zu erwartende Wasserbedarf wird dabei berücksichtigt.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Seiten des ZWV Hexental an ihre Grenzen stoßen könnte. Es wird derzeit vom ZWV Hexental ein Strukturgutachten erarbeitet, welches unter anderem diese Problematik aufgreift. Ebenfalls ist ein Vertragsentwurf für die Wasserlieferung in Bearbeitung, in der auch die Kosten der Infrastruktur des ZWV Hexental berücksichtigt werden.</p> <p>In der weiteren Planung hat die Gemeinde Horben diese Thematik zu berücksichtigen.</p>	
A.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 01.08.2022)	
	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17	Landesnaturausschutzverband BW (Schreiben vom 22.09.2022)	
A.17.1	Der Landesnaturausschutzverband lehnt die Nutzung des Gebiets „Langackern II“ als zukünftiges Wohn- und Baugebiet ab. Das hat er bereits in einer früheren Stellungnahme zu einer damaligen Bebauungsplanung zum betreffenden Gebiet geäußert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2	<p>Die Fläche „Langackern II“ befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Horben“, was eine Bebauung ausschließt. Es handelt sich um einen landschaftlich sehr exponierten Hügel, der Teil des Horbener Rückens ist. Auf dem Rücken verläuft Horbener Straße, entlang derer sich das Zentrum des früheren Dorfes entwickelte und sich auch mehrere Höfe aneinanderreihen. Inzwischen hat sich jedoch das Dorf wesentlich erweitert, die ursprünglich locker stehende Bebauung hat sich verdichtet und die freien Flächen zwischen den bebauten Bereichen sind immer mehr geschwunden, weil Baugebiete angelegt wurden.</p> <p>Ziel des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ist es aber, dass die landschaftliche Wirkung des Horbener Höhenrückens als freie Landschaft mit landwirtschaftlicher Prägung erhalten bleibt. Zitat aus der</p>	<p>Der Bereich der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung befindet sich in der Tat innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird daher ein Antrag auf Änderung der LSG-Verordnung bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt, um die betreffende Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen. Hierzu haben bereits im Vorfeld positive Gespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Als Ausgleich ist vorgesehen, eine bislang als Wohnbaufläche im Süden von Horben dargestellte Fläche in das LSG aufzunehmen (und die Darstellung der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan in landwirtschaftliche Fläche zu ändern). Das LSG Horben behielte damit seine bisherige Flächengröße.</p> <p>Da sich die geplante Wohnbaufläche (nach Reduzierung auf Flst. 97) nun nur noch westlich unterhalb der bereits bestehenden Bebauung entlang der Langackernstraße befindet, erfolgt keine Erweiterung nach Süden in die Siedlungszäsur zwischen</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Beschreibung des LSG (LUBW): „Die Landschaft ist besonders geprägt durch ihren Wechsel von Waldungen und ausgedehnten Wiesenflächen, die durch zahlreiche Gehölze vielfältig gegliedert sind.“ Diesen Charakter gilt es zu erhalten.</p> <p>Durch das geplante Baugebiet wird diese Vorgabe grob missachtet. Die Bebauung wird dazu beitragen, dass der Freiraum zwischen den Horbeneren Ortsteilen geringer wird. Der jetzt noch offene Charakter der „Siedlungszäsur“, die zudem noch in einem LSG liegt (!), wird erheblich beeinträchtigt. Das ist nicht hinzunehmen.</p>	<p>Langackern und Horben (Heubuck). Insofern tritt diese in der Stellungnahme befürchtete Auswirkung nicht ein.</p>
A.17.3	<p>Zudem wird durch die geplante Bebauung der vorbeiführende Wanderweg beeinträchtigt.</p>	<p>Entlang des Wanderweges ist aufgrund der Reduzierung der Wohnbaufläche auf das Flst. 97 keine Wohnbaufläche mehr vorgesehen. Die Wohnbaufläche befindet sich bereits am Abzweig von der Langackernstraße ca. 40 m vom Wanderweg entfernt, im weiteren Verlauf nimmt der Abstand zu.</p> <p>Zudem liegt ein Höhenunterschied von ca. 7,5 m (oberes Ende der Wohnbaufläche) bzw. ca. 18 m (unteres Ende der Wohnbaufläche) zum Wanderweg vor. Vom Wanderweg betrachtet werden insbesondere Sichtbeziehungen auf die bestehende Bebauung eingeschränkt (ggf. kleinräumig und lediglich zu Beginn des Wanderwegs, beginnend ab der Langackernstraße, und abhängig von der künftigen Gebäudehöhe auch die Sichtbeziehung auf den Kaiserstuhl). Ausblicke Richtung Hexental, Schönberg und Vogesen werden jedoch nicht eingeschränkt. Eine relevante Beeinträchtigung des Wanderwegs liegt daher nicht vor.</p>
A.17.4	<p>In der „speziellen artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung“ ist vor einer „Begehung vom 3.3.2020“ die Rede, im Folgenden werden aus den dort gemachten Beobachtungen Schlüsse gezogen. Der LNV macht darauf aufmerksam, dass aus Begehungen Anfang März hinsichtlich (Grünland-)Vegetation, Schmetterlings-Futterpflanzen oder ähnlichem keine belastbaren Aussagen getroffen werden können. Das entspricht nicht der für Gutachter notwendigen Sorgfalt und dem Stand der Wissenschaft und Technik. Daher sind Folgerungen wie (S. 9, Relevanzprüfung): „Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich“ fahrlässig. Insofern ist das Ergebnis der Relevanzprüfung hinfällig, die Aussagen sind nutzlos und grundsätzlich anzuzweifeln.</p>	<p>Im Rahmen der Relevanzprüfung werden nicht nur die Habitatstrukturen vor Ort betrachtet, sondern auch Recherchen zu bekannten Vorkommen sowie der Verbreitung artenschutzrechtlich relevanter Arten vorgenommen. Im vorliegenden Fall konnte zudem anhand des Brachezustands des Vorjahrs das Fehlen relevanter Futterpflanzen, bspw. für Schmetterlinge, festgestellt werden.</p> <p>Für die als potenziell vorkommend eingestuften Arten wurden Erfassungen vorgenommen. Der vorgeschlagene Untersuchungsumfang wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde als plausibel eingestuft. Insofern werden hier keine Defizite gesehen.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.17.5	<p>Für eine Bebauung steht im Süden des Orts eine bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesene und außerhalb des LSG liegende Fläche bereit, die im anstehenden Verfahren aus dem FNP genommen werden soll. Diese könnte problemlos genutzt werden. Es ist somit eine zumutbare Alternative vorhanden.</p> <p>Der LNV plädiert dafür, die Fläche im FNP zu lassen und dort das geplante Projekt zu errichten</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte Fläche (Änderungsbereich 3) befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde Horben und steht damit nicht zur Entwicklung von Wohnbauflächen zur Verfügung.</p>

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplansfür die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben**Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung**

Seite 27 von 28

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneueordnung und Landentwicklung (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 19.09.2022)
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord (Schreiben vom 15.09.2022)
B.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 08.09.2022)
B.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 15.09.2022)
B.11	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 13.09.2022) – keine weitere Beteiligung
B.12	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 08.08.2022)
B.13	Netze BW GmbH (Schreiben vom 01.08.2022) – keine weitere Beteiligung
B.14	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 20.09.2022)
B.15	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 24.08.2022) – keine weitere Beteiligung
B.16	Amprion GmbH (Schreiben vom 16.08.2022)
B.17	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 03.08.2022)
B.18	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 02.08.2022)
B.19	Stadt Freiburg im Breisgau (Schreiben vom 21.09.2022)
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Abwägung der Stellungnahmen aus der 2. Frühzeitigen Beteiligung

Seite 28 von 28

B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion
B.22	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.23	Handwerkskammer Freiburg
B.24	unitymedia GmbH
B.25	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.26	BUND e.V.
B.27	NaBu-Gruppe Freiburg e.V.
B.28	Landesnaturausschutzverband BW
B.29	SBG Südbadenbus GmbH
B.30	Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG)
B.31	VAG Freiburg
B.32	Vermögen und Bau Baden-Württemberg
B.33	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Schallstadt-Ebringen-Pfaffenweiler
B.34	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen Bollschweil

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.